



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

INNOVATIONSFONDS
KUNST

BADEN-WÜRTTEMBERG

FAQs

Innovationsfonds Kunst 2021

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Ministeriums bzw. das Online-Antragsportal unter www.mwk-kunstfoerderung.de/innivationsfonds.

Beim Ausfüllen des Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Es ist aus technischen Gründen nicht möglich, den Antrag zwischen zu speichern.

Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen. Bitte speichern Sie dieses Dokument ab, damit Sie es nach Abschluss des Projektes als Vorlage für den Verwendungsnachweis nutzen können. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt.

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Eine Antragstellung ist bis Sonntag, 10. Januar 2021 möglich. Anträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Auch technische Schwierigkeiten werden nicht als Grund für eine spätere Antragstellung akzeptiert. Es wird empfohlen, den Antrag nicht erst am letztmöglichen Tag zu stellen.

Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Besetzung der Jury wird zusammen mit der Förderauswahl bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Juryempfehlung erfolgt die Förderauswahl durch das Ministerium. Die Bekanntgabe der Förderentscheidung ist für Ende Februar 2021 geplant. Nach Erhalt bzw. Inkrafttreten der Bewilligungsbescheide können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst nach Erhalt und Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids erfolgen. Frühester Projektstart ist der 1. April 2021. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 31. Dezember 2021 erfolgt sein. Bis dahin müssen auch alle Kosten angefallen sein. Rechnungen, die erst nach Projektende gestellt werden können, können bis 31. März 2022 berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni 2022 zu erbringen.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Kultureinrichtung muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- Die Kultureinrichtung muss dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Dazu zählen beispielsweise öffentliche und private Theater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, feste Ensembles, Orchester, Chöre, Amateurmusik und Amateurtheater, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, Bibliotheken und Archive sowie der Film- und Medienbereich.
- Die Kultureinrichtung muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.
- Die Kultureinrichtung muss vor dem 1. Januar 2019 gegründet worden sein. Einrichtungen, die ihre Rechtsform gewechselt haben, aber schon vor dem 1. Januar 2019 in anderer Rechtsform gearbeitet haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- Die Kultureinrichtung muss rechtlich eigenständig sein (wie z. B. e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes liegen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.
- Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter
- Produktionsbüros, Künstler- und Veranstaltungsagenturen, sofern sie ihrer Struktur nach nicht als Kultureinrichtung zählen.
- Natürliche Personen wie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kreativschaffende ohne eigene Rechtsform sowie Einzelunternehmen, die als Einzelperson agieren, aber keine Kultureinrichtung betreiben.

Warum wird die Förderung in den Vorjahren abgefragt?

Mit dem Innovationsfonds Kunst sollen insbesondere etablierte Einrichtungen mit einem regelmäßigen Spiel- und Produktionsbetrieb gefördert werden. Die Förderung in den Vorjahren liefert einen Anhaltspunkt hierfür, ist aber keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung.

Was macht den Innovationsfonds Kunst aus?

Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, außergewöhnliche künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern. Daher sind Folgeprojekte oder Vermittlungsformate auf der Grundlage bestehender Vorhaben nur dann förderfähig, wenn sie sich von der bisherigen Arbeit abheben.

Diese Ausrichtung unterscheidet den Innovationsfonds Kunst von den klassischen Corona-Hilfen des Ministeriums. Für Einrichtungen, die coronabedingte Einbußen oder Schwierigkeiten haben, stehen eigenständige Hilfsmaßnahmen zur Verfügung. Ergänzend zu den Programmen „Kultur Sommer 2020“ und „Kunst trotz Abstand“ in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro besteht der Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen in Höhe von 32,5 Mio. Euro. Im Jahr 2021 sollen weitere Corona-Hilfsmaßnahmen folgen.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?

Der Innovationsfonds Kunst soll die Möglichkeit schaffen, kreative Projekte zu verwirklichen. Angesichts der aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden im Rahmen dieser Ausschreibung insbesondere auch die Entwicklung und Erprobung digitaler und hybrider Formate unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich durch das Jubiläum „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“, das im kommenden Jahr gefeiert wird. Kulturelle und künstlerische Projekte, die dieses Themenfeld behandeln, werden gesondert begutachtet.

Die Förderinhalte müssen nicht gleichzeitig Niederschlag in den beantragten Projekten finden. Wichtig ist aber, dass folgende Kriterien berücksichtigt werden, da diese Grundlage für die Begutachtung durch die Jury sind:

- Innovationsgehalt und Übertragbarkeit des Projektes
- Künstlerische Qualität des Projektes
- Qualität der Zielgruppenansprache
- Kooperative und spartenübergreifende Elemente
- Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele
- Angemessenheit und Plausibilität der Kosten

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Jury zudem auf die regionale Ausgewogenheit und eine verhältnismäßige Förderung unterschiedlicher Sparten.

Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?

Bitte füllen Sie den Projektantrag vollständig aus. Die Erläuterungen sollten so präzise und ausführlich sein, dass sich die Jury ein ausreichendes Bild machen kann.

Selbstdarstellung des Antragstellers

Bitte erläutern Sie kurz die bisherige Arbeit des Antragstellers. Bitte geben Sie:

- den Fördermittelgeber
 - Kommune: Stadt, Gemeinde, Landkreis
 - Land: Ministerien, Regierungspräsidien, Landesverbände, BW Stiftung
 - Bund: BKM, Kulturstiftung des Bundes, Bundesverbände
- die Art der Förderung
 - institutionelle Förderung

- Projektförderung
- das Förderprogramm
- und die Förderhöhe an.

Projektbeschreibung/Projektaktivitäten

Bitte beschreiben Sie Ihr Projekt und die geplanten Maßnahmen. Gefördert werden auch interdisziplinäre Projekte, Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Ebenso können künstlerische Formate, die ausschließlich digital umgesetzt werden, eine Förderung erhalten. Kooperationsprojekte können gefördert werden, wenn ein Partner die Antragstellung und die Federführung übernimmt. Projekte, die im Rahmen des ausgesetzten Innovationsfonds Kunst 2020 beantragt wurden, können ebenfalls gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die keine künstlerischen Inhalte, sondern ausschließlich eine digitale Ausstattung oder den Aufbau neuer Strukturen vorsehen. Daher sind Investitionskosten nicht als zuwendungsfähige Kosten aufgeführt.

Ziele und Zielgruppen

Welche Ziele Sie mit Ihrem Projekt verfolgen und welche Zielgruppen Sie ansprechen möchten, steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch nachvollziehbar erläutern, wie Sie diese Ziele erreichen wollen bzw. wie Ihre Zielgruppe aussieht, warum Sie diese ausgewählt haben und wie Sie diese als Teilnehmer/innen und Besucher/innen gewinnen möchten.

Projekt- bzw. Umsetzungsort

Ein Großteil Ihres Projektes sollte in Baden-Württemberg stattfinden und/oder Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zu Gute kommen. Darüber hinaus können Sie mit Ihrem Projekt auch internationale Künstlerinnen und Künstler ansprechen. Ebenso kann Ihr Vorhaben auch an Orten außerhalb von Baden-Württemberg stattfinden. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob sich die Kooperationspartner in diesen Orten auch finanziell an dem Projekt beteiligen können.

Kosten- und Finanzierungsplan

Bitte erläutern Sie die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen in der entsprechenden Spalte im Kosten- und Finanzierungsplan und nutzen Sie die Felder für ergänzende Erläuterungen. Für die Verständlichkeit des Projektes ist es wichtig, dass die Jury die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen nachvollziehen kann.

Zuwendungsfähig sind:

- Künstlerhonorare
- Abgaben an die Künstlersozialkasse
- Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
- Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- Reise- und Transportkosten
- Technik- und Mietkosten

- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten
- Gema

Nicht zuwendungsfähig und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Personalkosten für bestehendes Personal, das bereits anderweitig finanziert wird oder nicht im Projekt mitarbeitet
- Ehrenamtspauschalen
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Gebühren
- Baumaßnahmen

Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder und Einnahmen
- Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, Stiftungen, Zuwendungen der Kommune oder des Bundes, Eigenmittel des Kooperationspartners)

Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigenleistungen
- Sachleistungen
- Arbeitsleistungen
- ehrenamtliche Tätigkeiten

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 20.000 und 50.000 Euro liegen. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen. Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Als Anhaltspunkt zur Berechnung von Künstlerhonoraren hat der Deutsche Kulturrat im Jahr 2015 Honorarempfehlungen für Künstlerinnen und Künstler zusammengetragen:

<https://www.kulturrat.de/positionen/freiberufliche-leistungen-im-kulturbereich-angemessen-vergueten>

Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektende vorzulegen. Hierfür muss der Zuwendungsempfänger das Antragsformular durch den Sachbericht und die Ist-Zahlen im Kosten- und Finanzierungsplan ergänzen und per E-Mail einreichen. Das Einreichen von Belegen oder Vergleichsangeboten ist nicht notwendig. Der Zuwendungsempfänger ist aber verpflichtet, dem Ministerium weitere Unterlagen bei Bedarf vorzulegen.